

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54); in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), § 4 Abs. 6 und § 9 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. S. 173); geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV-) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.12.2005 (BGBl. I S. 2), der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I, S. 3302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung -AW-) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung -GewAbfV-) vom 19.06.2002 (BGBl. I, S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz -ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) und der §§ 1 bis 5 a, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am folgende

1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Nicht zum Sperrmüll gehören Kleinteile, Säcke und Kartonagen und überwachungsbedürftige bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle wie z.B. Altöl, Batterien, Farben.

§ 2 Abs. 2 wird um folgende Nr. 18 ergänzt:

18. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 ElektroG.

§ 15 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Im Teilservice sind die Abfallbehälter am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen.

§ 16 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restmüll im Teilservice am Fahrbahnrand hat am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr zu erfolgen.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bereitstellung der Tonnen am Fahrbahnrand hat am Vorabend des Leerungstages ab 18.00 Uhr oder aber an den Leerungstagen bis 6.00 Uhr zu erfolgen.

§ 16 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bereitstellung der Tonnen/Säcke am Fahrbahnrand hat am Vorabend des Leerungstages ab 18.00 Uhr oder aber an den Leerungstagen bis spätestens 6.00 Uhr zu erfolgen.

§ 17 Abs. 1 wird um folgende Sätze 2 und 3 erweitert:

Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr zulässig. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf.

§ 27 Abs. 1 wird um folgende Nummern ergänzt:

- 22. a) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Abfallbehälter außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
- 25. a) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Tonnen außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
- 26. a) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 Tonnen/Säcke außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt,
- 27. a) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nicht angemeldet wurden,

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Horst Schneider
Oberbürgermeister

Anlage nach § 10 Abs. 2 der Abfallsatzung

§ 3 f) wird wie folgt neu gefasst:

f) Elektro- und Elektronikschrott

Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) sind vom Abfallbesitzer einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie sind zu diesem Zweck an der hierfür eingerichteten Übernahmestelle (ESO-Wertstoffhof) abzugeben. Diese Geräte - und hier im Besonderen die Haushaltskleingeräte - dürfen nicht über die Restmülltonne entsorgt werden. Nach Vereinbarung werden diese Geräte auch im Rahmen eines Sperrmülltermins in haushaltsüblichen Mengen (max. 5 Geräte) - mit Ausnahme von Gasentladungslampen = Leuchtstoffröhren - bei privaten Haushaltungen abgeholt.

Bei der Anlieferung von mehr als 5 Haushaltsgroßgeräten, automatischen Ausgabegeräten, Kühlgeräten, Informations- und Telekommunikationsgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik sind Anlieferungsdatum und -zeit mit der Übernahmestelle abzustimmen. Außerdem ist die Herkunft der Geräte der Übernahmestelle vom Anlieferer auf Verlangen schriftlich nachzuweisen. Angenommen werden nur Geräte, Herkunftsort Privathaushaltungen der Stadt Offenbach am Main.

Die Übernahmestelle auf dem ESO-Wertstoffhof kann die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten ablehnen, die aufgrund einer Verunreinigung oder baulichen Veränderung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Mensch und Umwelt darstellen.

§ 3 h) und p) werden wie folgt neu gefasst:

h) entfällt

p) entfällt

§ 4 wird um folgenden Punkt 3 erweitert:

3. Neben den Bestimmungen aus Abs. 1 und 2 gilt für die Abgabe von Elektro- und Elektronikschrott § 3 f. Näheres regelt hierzu das ElektroG.

Anlage - Synopse - ALT	Stand 27.11.2006 NEU
Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main	1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Offenbach am Main
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrW-/AbfG sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen. 2. Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Wiederverwertung getrennt von den übrigen Abfällen eingesammelt wird. Hierunter fällt Behälterglas (Hohlglas) wie z.B. Flaschen und Konservengläser. Nicht darunter fallen Fensterglas, optische Gläser, Spiegel sowie sonstige nicht verwertbare Glasarten. 3. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VerpackVO; z.B. Styropor, Plastikbecher, Plastiktaschen, Aluschalen etc. 4. Metalle wie beispielsweise Aluminium, Weißblech und Eisen, soweit diese nicht mit anderen Materialien fest verbunden sind. 5. Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die sich - ohne Gewerbeabfälle oder Hausmüll zu sein - von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem jeweiligen Abfallbesitzer vom ESO bereitgestellte Abfallgefäß nicht geeignet sind, z.B. Möbelstücke, Matratzen und ähnliches sowie weiße Ware z.B. Kühlschränke, Herde. Nicht zum Sperrmüll gehören 	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung und des KrW-/AbfG sind alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.</p> <p>(2) Abfälle werden eingeteilt in:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Verwertung getrennt eingesammelt wird. Hierunter fallen z. B. Zeitungen, Schreibpapier, Pappe und Kartonagen. 2. Altglas ist ein Wertstoff, der zum Zwecke der Wiederverwertung getrennt von den übrigen Abfällen eingesammelt wird. Hierunter fällt Behälterglas (Hohlglas) wie z.B. Flaschen und Konservengläser. Nicht darunter fallen Fensterglas, optische Gläser, Spiegel sowie sonstige nicht verwertbare Glasarten. 3. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 der VerpackVO; z.B. Styropor, Plastikbecher, Plastiktaschen, Aluschalen etc. 4. Metalle wie beispielsweise Aluminium, Weißblech und Eisen, soweit diese nicht mit anderen Materialien fest verbunden sind. 5. Sperrmüll sind bewegliche Sachen, die sich - ohne Gewerbeabfälle oder Hausmüll zu sein - von Hausmüll und hausmüllähnlichem Abfall dadurch unterscheiden, dass sie selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung zum Einfüllen in das dem jeweiligen Abfallbesitzer vom ESO bereitgestellte Abfallgefäß nicht geeignet sind, z.B. Möbelstücke, Matratzen und ähnliches sowie weiße Ware z.B. Kühlschränke, Herde. Nicht zum Sperrmüll gehören Kleinteile. Säcke

<p>überwachungsbedürftige bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle wie z.B. Altöl, Batterien, Farben.</p> <p>6. Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige im Garten anfallende Abfälle soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereit gestellten Abfallgefäße nicht geeignet sind.</p> <p>7. Bau- und Abbruchabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p> <p>8. Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung).</p> <p>9. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle i. S. des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>10. Überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle i. S. von § 41 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 2 KrW-/AbfG.</p> <p>11. Hausmüll ist der in Haushaltungen üblicherweise anfallende feste Unrat, wie erkaltete Asche bzw. Schlacke, Hauskehricht, Nahrungs- und Küchenabfälle, Lumpen oder ähnliches, Blumenabfälle, Rasenschnitt und dergleichen, soweit diese Abfälle - ggf. zerkleinert - zum Einfüllen in Behälter oder Großgefäße geeignet sind.</p> <p>12. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung gemäß Abs. 2 Ziffer 11 anfallen. 	<p><u>und Kartonagen und überwachungsbedürftige bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle wie z.B. Altöl, Batterien, Farben.</u></p> <p>6. Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle sowie sonstige im Garten anfallende Abfälle soweit sie mengenmäßig zur Aufnahme in die bereit gestellten Abfallgefäße nicht geeignet sind.</p> <p>7. Bau- und Abbruchabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Bodenaushub ohne schädliche Verunreinigungen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.</p> <p>8. Altholz ist Industrierestholz und Gebrauchtholz im Sinne der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung).</p> <p>9. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle i. S. des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG, die in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis enthalten und entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>10. Überwachungsbedürftige Abfälle sind Abfälle i. S. von § 41 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 2 KrW-/AbfG.</p> <p>11. Hausmüll ist der in Haushaltungen üblicherweise anfallende feste Unrat, wie erkaltete Asche bzw. Schlacke, Hauskehricht, Nahrungs- und Küchenabfälle, Lumpen oder ähnliches, Blumenabfälle, Rasenschnitt und dergleichen, soweit diese Abfälle - ggf. zerkleinert - zum Einfüllen in Behälter oder Großgefäße geeignet sind.</p> <p>12. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die nicht im Rahmen der privaten Lebensführung gemäß Abs. 2 Ziffer 11 anfallen.
--	--

<p>13. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA.</p> <p>14. Fäkalien aus geschlossenen Gruben.</p> <p>15. Schlämme aus Kleinkläranlagen.</p> <p>16. Kleinabfälle sind Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, wie z. B. Hundekot, Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Getränkedosen, Tüten und Flaschen etc.</p> <p>17. Gefährlicher Abfall nach Kapitel 17 AVV</p> <p>(3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2. einzuordnen ist, so entscheidet der ESO.</p>	<p>13. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle in kleinen Mengen sind Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 2 HAKA.</p> <p>14. Fäkalien aus geschlossenen Gruben.</p> <p>15. Schlämme aus Kleinkläranlagen.</p> <p>16. Kleinabfälle sind Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, wie z. B. Hundekot, Speiseabfälle, Zeitschriftenreste, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterialien, Getränkedosen, Tüten und Flaschen etc.</p> <p>17. Gefährlicher Abfall nach Kapitel 17 AW</p> <p><u>18. Elektro- und Elektronikschrott im Sinne des § 3 Abs. 1 bis 3 ElektroG.</u></p> <p>(3) Ist zweifelhaft, wie Abfall im Einzelfall nach Absatz 2. einzuordnen ist, so entscheidet der ESO.</p>
<p style="text-align: center;">§15 Voll- oder Teilservice</p> <p>(1) Die Durchführung der Abholung des Restmülls kann im Voll- oder Teilservice erfolgen. Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -Zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen. Die Abfallbehälter oberhalb 1100l werden durch den ESO ausschließlich im Vollservice entleert.</p> <p>(2) Im Teilservice sind die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.</p> <p>(3) In besonderen Fällen kann der ESO bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, welche Serviceleistung und welches</p>	<p style="text-align: center;">§15 Voll- oder Teilservice</p> <p>(1) Die Durchführung der Abholung des Restmülls kann im Voll- oder Teilservice erfolgen. Im Vollservice werden die Abfallbehälter an den Abfuhrtagen und -Zeiten von ihrem Standplatz abgeholt, entleert und zurückgebracht. Liegt der Standplatz mehr als 15 m von der Fahrbahn entfernt, wird dem Antrag auf Vollservice nicht entsprochen. Die Abfallbehälter oberhalb 1100l werden durch den ESO ausschließlich im Vollservice entleert.</p> <p>(2) <u>Im Teilservice sind die Abfallbehälter am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen.</u> Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Behälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.</p> <p>(3) In besonderen Fällen kann der ESO bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, welche Serviceleistung und welches Behältervolumen angeboten wird. Die</p>

<p>Behältervolumen angeboten wird. Die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Auf schriftlichen Antrag beim ESO kann der jeweilige Service bis spätestens zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung der beantragten Serviceleistung wird bis zum Ersten des darauffolgenden Monats wirksam.</p>	<p>betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung sind zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Auf schriftlichen Antrag beim ESO kann der jeweilige Service bis spätestens zum 15. des Vormonats beantragt werden. Die Änderung der beantragten Serviceleistung wird bis zum Ersten des darauffolgenden Monats wirksam.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Zeitpunkt der Abfuhr</p> <p>(1) Die Restmüllgefäße müssen mindestens einmal 14-tägig geleert werden. Die Restmüllgefäße in den Behältergrößen von 80 l bis 1.100l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-tägig entleert werden. Behälter die größer als 1.100 l sind können auf Antrag auch abweichend von Satz 2 geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren richten sich nach § 4 Abs. 2 Abfallgebührensatzung. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restmüll im Teilservice am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 6.00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Papierbehälter werden 14-tägig entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO. Die Bereitstellung der Tonnen am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 6.00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(3) Die Säcke und Behälter mit Verpackungsabfällen werden alle 4 Wochen eingesammelt bzw. entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt der ESO. Die Bereitstellung der Tonnen/Säcke am Fahrbahnrand hat am Leerungstag bis 6.00 Uhr zu erfolgen.</p> <p>(4) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(5) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer, seinem Beauftragten, oder sonstigen Dritten (z. B. Falschparker) zu vertretenden Gründe nicht entleert werden, so kann eine Entleerung auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Zeitpunkt der Abfuhr</p> <p>(1) Die Restmüllgefäße müssen mindestens einmal 14-tägig geleert werden. Die Restmüllgefäße in den Behältergrößen von 80 l bis 1.100l können auf Antrag gegen die entsprechende Gebühr 1 x wöchentlich oder 14-tägig entleert werden. Behälter die größer als 1.100 l sind können auf Antrag auch abweichend von Satz 2 geleert werden. Der Service ist mit dem ESO schriftlich zu vereinbaren. Die Gebühren richten sich nach § 4 Abs. 2 Abfallgebührensatzung. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO. Die Bereitstellung der Abfallbehälter für Restmüll im Teilservice am Fahrbahnrand hat <u>am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr oder aber an den Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr zu erfolgen.</u></p> <p>(2) Die Papierbehälter werden 14-tägig entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Leerungen bestimmt der ESO. <u>Die Bereitstellung der Tonnen am Fahrbahnrand hat am Vorabend des Leerungstages ab 18.00 Uhr oder aber an den Leerungstagen bis 6.00 Uhr zu erfolgen.</u></p> <p>(3) Die Säcke und Behälter mit Verpackungsabfällen werden <u>alle 4 Wochen</u> eingesammelt bzw. entleert. Die Tage und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt der ESO. <u>Die Bereitstellung der Tonnen/Säcke am Fahrbahnrand hat am Vorabend des Leerungstages ab 18.00 Uhr oder aber an den Leerungstagen bis spätestens 6.00 Uhr zu erfolgen.</u></p> <p>(4) Wenn der Leerungstag aus besonderen Gründen verlegt werden muss, so wird dies nach Möglichkeit vorher bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können Ansprüche nicht hergeleitet werden.</p> <p>(5) Können die Abfallgefäße aus einem vom Grundstückseigentümer, seinem Beauftragten, oder sonstigen Dritten (z. B. Falschparker) zu vertretenden Gründe nicht entleert werden, -- kann eine Entleerung auf</p>

<p>Antrag vom Anschlusspflichtigen vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und gegen Entrichtung einer Sondergebühr (§ 5 Abs. 1 Abfallgebührensatzung) erfolgen. Adressat des gebührenpflichtigen Bescheides ist der Auftraggeber der Sonderleerung.</p> <p>(6) Können die Abfallgefäße in einer Straße oder einem Straßenzug am vorgesehenen Abholtag, infolge eines vom Grundstückseigentümer, seinem Beauftragten, oder sonstigen Dritten (z. B. Falschparker) zu vertretenden Grundes nicht entleert werden, kann der Verursacher für die entstandene Sonderentleerung wegen einer zusätzlichen Anfahrt (gem. § 5 Abs. 1 b) Satz 2 Abfallgebührensatzung entsprechend) gebührenpflichtig in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Antrag vom Anschlusspflichtigen vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und gegen Entrichtung einer Sondergebühr (§ 5 Abs. 1 Abfallgebührensatzung) erfolgen. Adressat des gebührenpflichtigen Bescheides ist der Auftraggeber der Sonderleerung.</p> <p>(6) Können die Abfallgefäße in einer Straße oder einem Straßenzug am vorgesehenen Abholtag, infolge eines vom Grundstückseigentümer, seinem Beauftragten, oder sonstigen Dritten (z. B. Falschparker) zu vertretenden Grundes nicht entleert werden, kann der Verursacher für die entstandene Sonderentleerung wegen einer zusätzlichen Anfahrt (gem. § 5 Abs. 1 b) Satz 2 Abfallgebührensatzung entsprechend) gebührenpflichtig in Anspruch genommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§17 Bereitstellung sperriger Abfälle</p> <p>(1) Für die Abholung (Holsystem) von Sperrmüll aus Haushaltungen, ist mit dem ESO ein Termin zu vereinbaren.</p> <p>(2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, dervon den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann.</p> <p>(3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind: Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlaggregat etc.</p> <p>(4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem bei dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden.</p> <p>(5) Unbefugten ist es verboten die bereitgestellten sperrigen Abfälle_____</p>	<p style="text-align: center;">§17 Bereitstellung sperriger Abfälle</p> <p>(1) Für die Abholung (Holsystem) von Sperrmüll aus Haushaltungen, ist mit dem ESO ein Termin zu vereinbaren. <u>Pro Haushalt sind maximal zwei Termine pro Kalenderjahr zulässig. Hierbei sind Art und Menge des Sperrmülls verbindlich anzumelden, wobei ein Gesamtvolumen von 10 cbm pro Termin nicht überschritten werden darf.</u></p> <p>(2) Der Sperrmüll ist am Vortrag des Abholtermins in der Zeit von 20.00 Uhr bis 22.00, oder aber am Abholtag von 5.30 Uhr bis spätestens 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Bereitstellung hat auf den Gehwegen am Fahrbahnrand, der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen zur Einsammlung zu erfolgen. Die Bereitstellung muss getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen erfolgen. Eine Verunreinigung der Straße hat zu unterbleiben. Der Verkehr darf nicht mehr als unvermeidbar behindert oder gefährdet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Einsammlung ohne zusätzlichen Mehraufwand durchgeführt werden kann.</p> <p>(3) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind: Einzelstücke über 150 kg, z. B. Kühlaggregat etc.</p> <p>(4) Einzelstücke über 150 kg können im Bringsystem bei dem Wertstoffhof gemäß Annahmekatalog angeliefert werden.</p> <p>(5) Unbefugten ist es verboten die bereitgestellten sperrigen Abfälle_____</p>

<p>wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit Beladen des Sammelfahrzeugs Eigentum des ESO.</p>	<p>wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern. Sie werden mit Beladen des Sammelfahrzeugs Eigentum des ESO.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt, oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt, 2. entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt, 3. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll in die Behälter für verwertbare Abfälle nach § 5 Abs. 2 eingibt. 4. entgegen § 7 Abs. 3 den Restmüll außerhalb der Abfallgefäße ablagert, 5. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt, 6. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt. 7. entgegen § 11 Abs. 3 angelieferte Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 8. entgegen § 12 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder schadstoffbelastete Abfallfraktionen nicht getrennt überlässt, 9. entgegen § 12 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt anliefert, 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt, 11. entgegen § 13 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, durch fehlerhafte Befüllung Abfälle in den Restmüll-, Papier- oder Wertstoffbehälter einbringt, die nicht als zugelassene Abfälle im Sinne der Satzung gelten, 13. entgegen § 14 Abs. 3 Abfall- bzw. Wertstoffbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin einschlemmt, einstampft, verpresst, verbrennt, brennende, glühende oder 	<p style="text-align: center;">§ 27 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt, oder Abfälle nach § 6 Abs. 1 a) sowie sonstige Abfälle neben oder auf die Sammelbehälter stellt, 2. entgegen § 6 Abs. 3 außerhalb der Einfüllzeiten Sammelbehälter benutzt, 3. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll in die Behälter für verwertbare Abfälle nach § 5 Abs. 2 eingibt. 4. entgegen § 7 Abs. 3 den Restmüll außerhalb der Abfallgefäße ablagert, 5. entgegen § 7 Abs. 4 zu verwertende Abfälle nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach den §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt, 6. entgegen § 10 Abs. 2 gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung verstößt. 7. entgegen § 11 Abs. 3 angelieferte Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 8. entgegen § 12 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält oder schadstoffbelastete Abfallfraktionen nicht getrennt überlässt, 9. entgegen § 12 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt anliefert, 10. entgegen § 13 Abs. 2 die Kleinabfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Anlagen (Grünflächen) anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt, 11. entgegen § 13 Abs. 3 den Hundekot nicht in verschlossenen Papier- oder Plastiktüten den in § 13 Abs. 1 genannten Abfallgefäßen zuführt, 12. entgegen § 14 Abs. 2 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht sachgerecht und pfleglich behandelt, durch fehlerhafte Befüllung Abfälle in den Restmüll-, Papier- oder Wertstoffbehälter einbringt, die nicht als zugelassene Abfälle im Sinne der Satzung gelten, 13. entgegen § 14 Abs. 3 Abfall- bzw. Wertstoffbehälter soweit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, Abfälle darin einschlemmt, einstampft, verpresst, verbrennt, brennende, glühende oder

<p>heiße Abfälle, oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>15. entgegen § 14 Abs. 7 Abfallbehälter nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumspflicht nicht nachkommt,</p> <p>16. entgegen § 14 Abs. 11 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt sind,</p> <p>17. entgegen § 14 Abs. 11 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>18. entgegen § 14 Abs. 12 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO in Betrieb setzt,</p> <p>19. entgegen § 14 Abs. 12 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführungen einsetzt,</p> <p>20. entgegen § 14 Abs. 12 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Anlage ohne Genehmigung vornimmt,</p> <p>21. entfällt,</p> <p>22. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Abfallbehälter nicht am äußersten Fahrbahnrand bereitstellt,</p> <p>23. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 den Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt,</p> <p>24. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 nach der Leerung die Behälter nicht unverzüglich auf das Grundstück zurück stellt oder zurück stellen lässt,</p> <p>25. entgegen § 16 Abs. 2 den Verkehr behindert,</p> <p>26. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 den Verkehr behindert,</p>	<p>heiße Abfälle, oder sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,</p> <p>14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehälter nicht zur ordnungsgemäßen Benutzung bereithält,</p> <p>15. entgegen § 14 Abs. 7 Abfallbehälter nicht an den dafür bestimmten Standplätzen duldet oder die Standplätze und ihre Zugänge nicht in verkehrssicherem Zustand hält sowie im Winter seiner Streu- und Räumspflicht nicht nachkommt,</p> <p>16. entgegen § 14 Abs. 11 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine ausreichende Anzahl der erforderlichen Abfallbehälter auf seinem Grundstück bereitgestellt sind,</p> <p>17. entgegen § 14 Abs. 11 Satz 2 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern dem ESO nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>18. entgegen § 14 Abs. 12 Satz 1 Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführung ohne Genehmigung des ESO in Betrieb setzt,</p> <p>19. entgegen § 14 Abs. 12 Satz 3 dieser Satzung eine Abfallverdichtungs-, Zerkleinerungs- und ihnen gleichzusetzenden Anlagen ohne Genehmigung hinsichtlich der anlage- und abfuhrtechnischen Ausführungen einsetzt,</p> <p>20. entgegen § 14 Abs. 12 Satz 4 nachträgliche Änderungen der Betriebsweise oder des Verwendungszweckes der Anlage ohne Genehmigung vornimmt,</p> <p>21. entfällt,</p> <p>22. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 die Abfallbehälter nicht am äußersten Fahrbahnrand bereitstellt,</p> <p><u>22.a) entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Abfallbehälter außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt.</u></p> <p>23. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 den Straßenverkehr mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt,</p> <p>24. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 3 nach der Leerung die Behälter nicht unverzüglich auf das Grundstück zurück stellt oder zurück stellen lässt,</p> <p>25. entgegen § 16 Abs. 2 den Verkehr behindert,</p> <p><u>25.a) entgegen § 16 Abs. 2 Satz 2 Tonnen außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt.</u></p> <p>26. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 den Verkehr behindert,</p>
---	---

27. entgegen § 17 Abs. 1 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
28. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den Sperrmüll nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
29. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den Sperrmüll nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,
30. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den Sperrmüll nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
31. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung die Straße verunreinigt,
32. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
33. entgegen § 17 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
34. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein Grundstück nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung anschließt,
35. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
36. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
37. entgegen § 18 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
38. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung nach den Vorschriften dieser Satzung überlässt,
39. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 2 sich nicht des angebotenen Hol- und Bringsystem bedient,
40. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 3 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu einer von dem ESO genannten Abfallentsorgungsanlage bringt,
41. entgegen § 18 Abs. 8 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,
42. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
43. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
44. entgegen § 18 Abs. 10, Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,

- 26.a) entgegen § 16 Abs. 3 Satz 3 Tonnen/Säcke außerhalb der genannten Zeiten zur Entleerung bereitstellt.
27. entgegen § 17 Abs. 1 sperrige Abfälle ohne einen vom ESO erteilten Abholtermin auf eine öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg oder Straße) stellt,
- 27.a) entgegen § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 Abfälle zur Abholung bereitstellt, die nicht angemeldet wurden.
28. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 den Sperrmüll nicht innerhalb der vorgegebenen Zeiten herausstellt,
29. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 den Sperrmüll nicht auf den Gehwegen am Fahrbahnrand bereitstellt,
30. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 3 den Sperrmüll nicht getrennt nach brennbaren und nicht brennbaren Abfällen bereitstellt,
31. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 4 durch die Bereitstellung die Straße verunreinigt,
32. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 5 durch die Bereitstellung den Verkehr mehr als vermeidbar behindert oder gefährdet,
33. entgegen § 17 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
34. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 sein Grundstück nicht entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgung anschließt,
35. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
36. entgegen § 18 Abs. 3 Satz 1 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
37. entgegen § 18 Abs. 4 seine Abfälle nicht dem ESO überlässt,
38. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 1 Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfalleinsammlung nach den Vorschriften dieser Satzung überlässt,
39. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 2 sich nicht des angebotenen Hol- und Bringsystem bedient,
40. entgegen § 18 Abs. 6 Satz 3 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht zu einer von dem ESO genannten Abfallentsorgungsanlage bringt,
41. entgegen § 18 Abs. 8 den Wechsel im Grund- bzw. Wohnungseigentum nicht dem ESO mitteilt,
42. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 1 zur Durchführung der Satzung erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
43. entgegen § 18 Abs. 9 Satz 2 den Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
44. entgegen § 18 Abs. 10, Grundstücke, auf denen erstmalig Abfälle anfallen, nicht schriftlich zur Abfuhr anmeldet,

- 45. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten des ESO zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden oder Betrieben nicht gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
- 46. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
- 47. entgegen § 20 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, oder beseitigen lässt,
- 48. entfällt,
- 49. entfällt,
- 50. entgegen § 23 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.

- 45. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 den Beauftragten des ESO zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden oder Betrieben nicht gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandenen Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
- 46. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 die Anordnungen des ESO oder dessen Beauftragten nicht befolgt,
- 47. entgegen § 20 Abs. 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt, oder beseitigen lässt,
- 48. entfällt,
- 49. entfällt,
- 50. entgegen § 23 Abs. 2 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main.